Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang | Düsseldorf, den 22. Oktober 2026 | Nummer 43

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

272 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D9 (Hannes Pott-Wallenborn) S. 341

273 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E8 (Gereon Harto Böhme) S. 342

274 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Heiko Nießen) S. 342

275 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME6 (Hannes Viehweger) S. 342

276 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME28 (Bianca Schenker) S. 342

277 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE29 (Kai Schmitz) S. 342

278 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W2 (Sidney Joel Buleier) S. 343

279 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE8 (Bernd Genneper) S. 343

280 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE26 (Oliver Liethen) S. 343

281 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE2 (Mario Arlt) S. 343

282 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE15 (Jürgen Schürgers) S. 343

283 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE16 (Stefan Herzog) S. 343

284 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - WES21 (Tobias Sperke) S. 344

285 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe S. 344

286 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 344

287 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 345

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 345

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288 Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen S. 346

289 Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG S. 348

290 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 349

291 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr S. 350

292 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221586153 S. 350

<u>Beilage zu Ziffer 285</u>: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

272 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - D9 (Hannes Pott-Wallenborn)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D9

Düsseldorf, den 13. Oktober 2026

Herr Hannes Pott-Wallenborn wurde zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 9 bestellt.
Die Bestellung gilt für den Zeitraum 15.10.2026 bis zum 31.12.2028.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 341

273 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E8 (Gereon Harto Böhme)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E28

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Gereon Harto Böhme für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Essen bestellt.
Der Kehrbezirk Essen 8 umfasst Essen Holsterhausen und Margarethenhöhe.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 342

274 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Heiko Nießen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR4

Düsseldorf, den 06. Oktober 2026

Herr Heiko Nießen wurde zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Krefeld 4 bestellt.
Die Bestellung gilt für den Zeitraum 06.10.2026 bis zum 31.12.2026.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 342

275 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME6 (Hannes Viehweger)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME6

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Hannes Viehweger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Mettmann bestellt.
Der Kehrbezirk Mettmann 6 umfasst Langenfeld Richrath und Immigrath.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 342

276 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - ME28 (Bianca Schenker)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME28

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Frau Bianca Schenker für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 28 in Mettmann bestellt.
Der Kehrbezirk Mettmann 28 umfasst die Ratinger Stadtteile Eggerscheidt, Hösel, Ost, Alt-Homberg, Lintorf und Tiefenbroich.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 342

277 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE29 (Kai Schmitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE29

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Kai Schmitz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Neuss bestellt.
Der Kehrbezirk Neuss 29 umfasst Neuss Reuschenberg, Hoisten und Weckhoven.

Im Auftrag

gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 342

278 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W2 (Sidney Joel Buleier)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W2

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Sidney Joel Buhleier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Wuppertal bestellt.
Der Kehrbezirk Wuppertal 2 umfasst Wuppertal Cronenberg, Ronsdorf und Elberfeld (Südstadt).

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

279 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE8 (Bernd Genneper)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE8

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Bernd Genneper für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Viersen bestellt.
Der Kehrbezirk Viersen 8 umfasst die Nettetaler Stadtteile Lobberich und Hinsbeck.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

280 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE26 (Oliver Liethen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE26

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Oliver Liethen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 in Viersen bestellt.
Der Kehrbezirk Viersen 26 umfasst die Grefrather Stadtteile Mülhausen und Oedt sowie Teile von Kempen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

281 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE2 (Mario Arlt)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE2

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Mario Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Viersen bestellt.
Der Kehrbezirk Viersen 2 umfasst Willich und Alt-Willich.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

282 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE15 (Jürgen Schürgers)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE15

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Jürgen Schürgers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Viersen bestellt.
Der Kehrbezirk Viersen 15 umfasst in Tönisvorst den Ortsteil St. Tönis sowie in Kempen den Ortsteil Unterweiden.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

283 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE16 (Stefan Herzog)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE16

Düsseldorf, den 07. Oktober 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Stefan Herzog für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Viersen bestellt.
Der Kehrbezirk Viersen 16 umfasst in Tönisvorst die Ortsteile Vorst und St. Tönis.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 343

284 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - WES21 (Tobias Sperke)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES21

Düsseldorf, den 13. Oktober

Herr Tobias Sperke wurde zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 21 bestellt.
Die Bestellung gilt für den Zeitraum 15.10.2026 bis zum 28.02.2027.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 344

285 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-000076

Düsseldorf, den 20. Oktober 2026

Hiermit mache ich gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe bekannt.

-siehe Beilage zu Ziffer 285-

i.A. Christin Seibel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 344

286 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0100-A15-0130/26

Düsseldorf, den 13. Oktober 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) durch Umbau des C3-Restgassystems

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol (Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Umbau des C3-Restgassystems. Die Änderung beinhaltet die Trennung des Gasometers vom Restgassystem, sodass weniger gefährliche Stoffe zwischengelagert werden müssen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.
Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die

störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 344

287 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-A15-0199/26

Düsseldorf, den 13. Oktober 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebs durch Änderungen an der Produktübernahme L36 in den Betriebseinheiten 2 & 6

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.
Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind Änderungen an der Produktübernahme L36 in den Betriebseinheiten (BE) 2 & 6. Hiermit verbunden ist unter anderem die Installation eines Abfüllarms für Salzsäure in der BE6 sowie Änderungen der Förderwege für Dibenzylether und Chloriergemisch.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 345

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1552254-0

Düsseldorf, den 02. Oktober 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht] zuletzt wohnhaft in: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer 3043 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

im Auftrag
Iderhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 345

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288 Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Bezirksregierung Köln
32/64.2-11.5

Köln, den 22.10.2026

Bekanntmachung

Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren
Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des oben genannten Braunkohlenplanänderungsverfahrens gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 27 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG NRW eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

Die Online-Konsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Online-Konsultation ist in dem Zeitraum von

03.11.2026
bis
13.11.2026

möglich. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung. Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 13.11.2026, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder per Fax der Bezirksregierung Köln (0221 / 1472905) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Online-Konsultation findet statt in dem Zeitraum von

16.11.2026
bis
30.11.2026

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite pass-wortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.11.2026**, 23:59 Uhr,
elektronisch

unter der E-Mail-Adresse
braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de

oder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder
- per Fax der Bezirksregierung Köln (0221 /1472905)

dazu äußern.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG NRW). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG eine Strategische Umwelt-prüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 ff. i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW.
Des Weiteren erfordert die Änderung des Vorhabens Tagebau Garzweiler II unter Berücksichtigung der §§ 52 Abs. 2 c, 2 a, 2 b, 57 c BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 b) bb) und cc) UVP-V Bergbau sowie § 27 Abs. 1 LPlG NRW eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs.

3 S. 1 UVPG und bestätigt durch Bezirksregierung Köln sowie Beschlüsse BKA v. 25.11.2022 (165. Sitzung) und v. 17.03.2023 (166. Sitzung)). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Aus der UVP-Pflicht ergibt sich vorliegend die Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25.11.2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i.V.m. §§ 4, 33 UVPG).

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27 c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt durch Anmeldung (das betrifft die zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt werden, s.o.). Dafür müssen unter Darlegung der Betroffenheit, Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangabe die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Dies ist vom 03.11.2026 bis zum 13.11.2026 möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

- Die im vorstehenden Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben. Die Bezirksregierung Köln beachtet dazu als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Online-Konsultation.

  Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation auch ohne ihn durchgeführt und über die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 und § 27 c Abs. 3 VwVfG NRW). In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht, d. h. innerhalb der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist, erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW).

- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

- Mit der Möglichkeit der erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht werden.

- Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27 a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: https://www.uvp-verbund.de/startseite.

- Die Durchführung der Online-Konsultation wird in den folgenden Städten und Gemeinden gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht: Hückelhoven, Erkelenz, Titz, Wassenberg, Wegberg, Mönchengladbach, Bedburg, Bergheim, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Neuss, Korschenbroich, Kaarst, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen, Brüggen, Willich, Nettetal, Meerbusch.

gez. Weber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 346

289 Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG

B E K A N N T M A C H U N G

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27 a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)
nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:
0,142 m³/s
8,500 m³/min
510,000 m³/h
12.240,000 m³/d
9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)
nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:
0,283 m³/s
17,000 m³/min
1.020,000 m³/h
24.480,000 m³/d
9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)
nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:
0,567 m³/s
34,000 m³/min
2.041,000 m³/h
48.984,000m³/d
9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)
ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmebereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:
0,850 m³/s
51,000 m³/min
3.060,000 m³/h
73.440,000 m³/d
14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)
nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)
nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)
nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)
nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs.

2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung
Hiermit wird gemäß §§ 27 a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.
Die Zugänglichmachung erfolgt unter

https://www.bra.nrw.de/-6328

zur **allgemeinen Einsichtnahme.**

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.
Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr	Frau Wyborny 02307-965-329 t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw
im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise
Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Kugel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 348

290 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

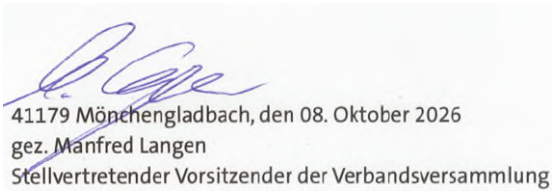
Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 12.11.2026, 11.00 Uhr, findet im Heidehaus, Am Kreuzgarten 48-50, 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2025 und zur Jahresabschlussprüfung 2025
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Haushaltssatzung 2027 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Naturparkplan
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen


41179 Mönchengladbach, den 08. Oktober 2026
gez. Manfred Langen
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 349

291 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Frau Sigrid Volk-Cuypers ist am 26.08.2026 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Cäcilia Casian als Nachfolgerin über die Reserveliste am 23.09.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 13. Oktober 2026

Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 350

292 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221586153

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221586153 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 20.10.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 350



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de